simmozheim

Drucksache **21/2018**
Verfasser: Stefan Feigl
Telefon: 07033/5285-10
Datum: 27.04.2018

An den	Behandlung	Sitzung am
Gemeinderat	öffentlich	17.05.2018

Geplante Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) - Stellungnahme der Gemeinde Simmozheim

Anlagen: 3

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung zur Abgabe der in Anlage 1 dargestellten Stellungnahme der Gemeinde Simmozheim zur geplanten FFH-Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

Stefan Feigl
Bürgermeister

Ergebnis:

□ Beschlussfassung	□ Kenntnisnahme
Ja: ___ Nein:___ Enthaltung:___	

Sachdarstellung:

Das Regierungspräsidium Karlsruhe beabsichtigt, zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) eine Rechtsverordnung (Sammelverordnung) nach dem Naturschutzgesetz zu erlassen.

Das Land Baden-Württemberg muss damit die sich aus der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992) ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des ökologischen Netzes Natura 2000 umsetzen. Innerhalb dieses Schutzgebietsnetzes sollen durch den Erhalt der Lebensraumtypen sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen die biologische Vielfalt und das europäische Naturerbe bewahrt werden. Hierzu gehört auch die rechtliche Sicherung der FFH-Gebiete im Land. Baden-Württemberg hat seine FFH-Gebiete in den Jahren 2001 und 2005 an die europäische Kommission gemeldet, die die FFH-Gebiete im Jahr 2007 dann förmlich festgelegt hat.

Die durch die FFH-Richtlinie geforderte Ausweisung der FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete durch die Mitgliedstaaten in einem Zeitraum von sechs Jahren nach der Festlegung der Gebiete durch die Europäische Kommission ist bislang in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht vollständig erfolgt. Im Land Baden-Württemberg steht die förmliche Ausweisung, ebenso wie in einigen anderen Bundesländern, noch aus. Die Europäische Kommission hat daher ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet und eine rechtsverbindliche Ausweisung und Abgrenzung der FFH-Gebiete gefordert. Außerdem müssen fachliche Erhaltungsziele für die geschützten Lebensraumtypen und Arten in den einzelnen FFH-Gebieten festgelegt werden. Die Regierungspräsidien Tübingen, Stuttgart, Freiburg und Karlsruhe beabsichtigen deshalb, die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg durch FFH-Verordnungen festzulegen.

Am 9. April 2018 haben die förmlichen Beteiligungsverfahren begonnen. Bedenken, Anregungen und Anmerkungen zu dem Verordnungsentwurf des Regierungspräsidiums Karlsruhe können von allen Betroffenen, also auch von Organisationen oder Privatpersonen, während der Auslegungsfrist vom 09.04. - 08.06.2018 vorgebracht werden. Der vom Regierungspräsidium Karlsruhe dazu übersandte Bekanntmachungstext wurde im Amtsblatt der Gemeinde Simmozheim am 09. März 2018 veröffentlicht.

Eine Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinden in den Verordnungsverfahren ist ebenfalls gesetzlich vorgesehen, wobei die Frist für deren Stellungnahmen bis 09.07.2018 verlängert wurde. Durch die FFH-Verordnungen werden laut Umweltministerium keine zusätzlichen Verpflichtungen geregelt, so dass Gemeinden angeblich keine weiteren Einschränkungen im Rahmen der Bauleitplanung befürchten müssen. Im Kern soll es hauptsächlich um die parzellenscharfe Abgrenzung der FFH-Gebiete gehen. Die Gebietsabgrenzungen in den FFH-Verordnungen konkretisieren den groben Meldemaßstab gegenüber der Europäischen Kommission im Maßstab 1:25.000 auf Flurstückgenauigkeit und bilden die FFH-Gebiete in einem Maßstab 1:5.000 ab.

Zum Umgang mit Einwendungen teilte das Umweltministerium mit, dass die Gebietsauswahl und die Gebietsabgrenzung bei der seinerzeitigen Meldung der FFH-Gebiete an die EU allein nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgten. Auch bei der nunmehr erfolgenden konkretisierten Abgrenzung der FFH-Gebiete könnten ausschließlich Einwendungen berücksichtigt werden, die auf naturschutzfachlichen Kriterien fußen.

Belange nicht naturschutzfachlicher Art wie z.B. wirtschaftliche Gründe, infrastrukturelle Gründe (Flächennutzungsplan) oder private Gründe dürfen nicht berücksichtigt werden.

Teile der Gemarkung Simmozheim liegen im FFH-Gebiet „Calwer Heckengäu". Die Abgrenzung ist der Anlage 2 zu entnehmen, wobei die bisher in die FFH-Gebietskulisse einbezogene Fläche grün, die neu geplante Abgrenzung blau schraffiert dargestellt ist.

Nach Prüfung ist festzustellen, dass u.a. der bestehende Spielplatz im Gebiet Mittelfeld und das darunterliegende Flurstück (siehe Anlage 3), welche für die Umlegung des geplanten Baugebiets Mittelfeld vorgesehen sind, vollständig in die FFH-Gebietskulisse einbezogen werden sollen. Dies ist auch naturschutzfachlich fragwürdig, wie eine von der Verwaltung kurzfristig eingeholte fachliche Expertise zeigt.

Darin wird u.a. ausgeführt:

„Andererseits könnten auch mehrere Gründe dafür sprechen, dass 2474 und 2475 nicht einbezogen werden. Natürlich die Tatsache, dass der Spielplatz wohl länger existiert als das gemeldete FFH-Gebiet und das Flurstück 2475 als bisher nicht berührt angesehen werden kann. Würden beide Flurstücke herausfallen, hätte der Grenzverlauf auch wieder eine Logik. Vor allem konnte ich bei meinen Untersuchungen 2017 (Vögel und Fledermäuse) und dem Termin am 11.4.208 keine Hinweise für eine spezifische artenschutzrechtliche Bedeutung der etwa 12 halb-lebigen Zwetschgen und sechs jungen Obstbaumpflanzungen sowie der zwei Apfelbäume und zwei Baumstümpfe auf dem Areal feststellen. Nester, Bruthöhlen (bis auf eine kleine) und potentielle Niststätten oder Quartiere wurden nicht gefunden. Ich kann aber allgemein auch nicht ausschließen, dass Vögel des FFH-Gebiets diese Fläche als Teil ihres Reviers bzw. Lebensraums nutzen. Bei den Untersuchungen 2017 habe ich auch hier Vögel nahrungssuchend bzw. in einem Teil ihres Lebensraums festgestellt, aber es handelt sich nicht um einen essentiellen Bereich von Vogellebensräumen bzw. des FFH-Gebiets."

Außerdem werden insgesamt tendenziell mehr Flächen und Grundstücke im Zuge der parzellenscharfen Abgrenzung dem FFH-Gebiet zugeschlagen als herausgenommen, so dass sich das FFH-Gebiet auf Simmozheimer Markung insgesamt flächenmäßig vergrößert, was nach den Ausführungen des Umweltministeriums nicht die Intention war.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur geplanten Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe die in Anlage 1 dargestellte Stellungnahme abzugeben.

Stefan Feigl
Bürgermeister